

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmensgruppe Trunzer**

1. Geltungsbereich.....	2
2. Angebot, Genehmigungen, Vertragsschluss .....	2
3. Lieferung und Leistung.....	3
4. Preise, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen .....	4
5. Abnahme, Mängel, Gewährleistung .....	5
6. Änderung und Zusatzleistungen .....	6
7. Haftung .....	6
8. Gerichtsstand .....	7
9. Eigenschaften des Holzes .....	7
10. Datenschutz .....	7
11. Verbraucherstreitbeilegung .....	8
12. Schlussbestimmungen .....	8

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Holzbau Trunzer GmbH, der Immobilien Trunzer GmbH und der Wohnbau Trunzer GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) genannt, und seinen Kunden, (nachfolgend „Auftraggeber“) genannt. Die v.g. Unternehmen handeln weder als Gesamtschuldner noch als Gesamtgläubiger. Maßgeblich für die Vertragspartnerschaft ist das abgegebene Angebot.
- 1.2. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen (§ 14 BGB) Auftraggebern. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn der Auftragnehmer auf einen Geschäftsbrief Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Bei Vergabe nach VOB/A gelten diese AGB nur, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

## **2. Angebot, Genehmigungen, Vertragsschluss**

- 2.1. Bis zur Auftragsannahme nach Ziff. 2.7. sind alle Angebote freibleibend und werden mit der im Angebot ausgewiesenen Bindefrist ab dem Datum der Erstellung abgegeben, sofern nicht anders ausgewiesen. Diese gelten für die ausdrücklich erwähnten Leistungen. Eventuelle zusätzliche Nebenleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne Zustimmung nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Angebotsabsage sind diese Unterlagen dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzusenden.
- 2.3. Baupläne und Abbundzeichnungen gelten als verbindlich, wenn diese durch den Auftraggeber bestätigt wurden.
- 2.4. Vorstehendes gilt ebenso für die technische Planung als Grundlage zu Kalkulation (Massenberechnung, Zeichnungen und Fotos etc.).
- 2.5. Eine Weitergabe oder sonstige Verwendung der Unterlagen kann im Einzelfall auf Anfrage gestattet werden. Für nicht vereinbarte Weitergabe an Dritte, können Kosten für die Erstellung der Unterlagen zurückgefordert werden.
- 2.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn das Vorhaben durch die zuständigen Genehmigungsbehörde in Gänze rechtskräftig abgelehnt wird (wegen nur unwesentlicher Abweichungen vom geplanten Vorhaben ist die Kündigung ausgeschlossen; die Beweislast trägt der Auftraggeber). Im Falle einer Stornierung trägt der Auftraggeber alle bis dahin angefallenen Kosten.

- 2.7. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde.

### **3. Lieferung und Leistung**

- 3.1. Ein Liefer- oder Montageverzug durch den Auftragnehmer kann nur eintreten, wenn ein ausdrücklicher Liefer- oder Montagefixtermin vereinbart wurde. In diesem Fall kann der Auftragnehmer eine Nachfrist von 30 Tagen ab Termin anzeigen.
- 3.2. Ist ein Verzug (in der Leistungsausführung oder Lieferung) dem Auftragnehmer auf (i) höhere Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Pandemien (auch sich wiederholende Pandemien, wenn der Geschäftsbetrieb zuvor wieder ordentlich aufgenommen wurde), behördlichen Anordnungen, Maschinenausfall, Behinderung der Fahrwege oder sonstige ähnliche unabwendbare Vorkommnisse) oder (ii) gesetzlich vorgesehene Freigabeprozesse (z.B. zur Einhaltung von Brandschutz oder der Statik o.ä.) zurückzuführen, verlängert sich die Ausführungszeit, bis ein üblicher Geschäftsbetrieb wiederhergestellt ist oder der Freigabeprozesse abgeschlossen ist sowie einer sich dann anschließend angemessenen Ausführungszeit. Der Auftragnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, Lieferschwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Entfällt eine Lieferung aufgrund dieser besonderen Umstände endgültig, ist ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen.
- 3.3. Im Falle eines Verzuges durch Verschulden einer Vorleistung des Auftraggebers oder Verletzung seiner Mitwirkungspflichten müssen Fixtermine schriftlich neu vereinbart werden. Der Auftragnehmer behält sich in diesem Falle vor, evtl. entstandenen Mehrkosten geltend zu machen.
- 3.4. Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist, wenn es sich um ungewöhnliche Witterungsbedingungen handelt. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.
- 3.5. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Eigentum an den gelieferten Waren und Materialien beim Auftragnehmer.
- 3.6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen Kranwagen sowie das erforderliche Personal für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Einsatzbereich bereit. Der genaue Leistungsumfang wird schriftlich im Einsatzrapport festgehalten.
- 3.7. Der Auftragnehmer ist zur Auftragsdurchführung berechtigt, Nachauftragnehmer einzusetzen.
- 3.8. Der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen Verzugs zu Lasten des Auftragnehmers wird widersprochen. Falls dennoch im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart wird, gilt Folgendes:
- 3.8.1. Die Vertragsstrafe verfällt ersatzlos, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach dem Verzugsstermin schriftlich geltend gemacht wird.

- 3.8.2. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen eventuell weiterhin geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 3.8.3. Dem Auftragnehmer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.8.4. Die Haftung für den Verzugsschaden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 3.8.5. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit, ist die Haftung für den Verzugsschaden (i) auf den typischerweise vorsehbaren Schaden sowie (ii) eine Maximalhöhe von 5 % des Gesamt-Netto-Auftragswert begrenzt und (iii) die Geltendmachung entgangenen Gewinns wird ausgeschlossen.
- 3.8.6. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe oder sonstigen Schäden wegen des Verzugs von Zwischenterminen entfällt, wenn der Termin zur Endfertigstellung eingehalten wird.

#### **4. Preise, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Mit der Annahme des Angebots gelten die angegebenen Angebotspreise bis zum Abschluss der Baumaßnahmen. Sollten sich nach Vertragsschluss und vor vollständiger Ausführung des Auftrags die Preise für wesentliche Rohstoffe (insbesondere Holz oder Stahl) oder die gesetzlich vorgeschriebenen Lohnkosten erhöhen und diese Erhöhungen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis in dem Umfang anzupassen, wie sich die Gesamtkosten aufgrund dieser Erhöhungen verändern. Die Preisanpassung ist dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen und ist auf Verlangen des Auftraggebers zu belegen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des ursprünglichen vereinbarten Preises, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.2. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.
- 4.3. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Abschlagszahlungen wie im Bauvertrag vereinbart zu leisten. Die jeweiligen Zahlungen sind sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und ggf. Mahnosten zu berechnen.

- 4.5. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ein oder zahlt er fällig Beträge in Gänze oder in Teilen nicht oder verspätet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheitsleistungen auszuführen.
- 4.6. Ein Mangel im Sinne der Gewährleistung ist kein Grund für einen Einbehalt. In diesem Falle ist die Leistung komplett zu bezahlen. Der Mangel ist dann schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 4.7. Die Kosten für den Einsatz des Kranwagens richten sich nach den aktuell geltenden Stundensätzen des Auftraggebers. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen, werden gesondert berechnet.
- 4.8. Hat es der Auftraggeber zu vertreten, dass der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung der Leistung beginnen kann, gelten die dann gültigen Preise der Preisliste des Auftragnehmers.
- 4.9. Eine Aufrechnung gegenüber dem Auftragnehmer ist nur mit solchen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5. Abnahme, Mängel, Gewährleistung**

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.
- 5.2. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigten Mängeln hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen.
- 5.3. Bei einer Mängelrüge sind wir berechtigt diese in Augenschein zu nehmen. Sollte sich zeigen, dass diese ungerechtfertigt ist, ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftraggeber den Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Gebrauch, natürliche Abnutzung unzureichenden Vorbereitung des Einsatzortes (Kran), oder höhere Gewalt entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 5.5. Mängel, welche nach Montageabnahme angezeigt werden, sind Gewährleistungsmängel und entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 5.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kranwagen fachgerecht und entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften zu betreiben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Voraussetzungen für einen sicheren Einsatz zu schaffen, insbesondere die Freihaltung des Einsatzortes sowie die Bereitstellung geeigneter Zugangswege.

## **6. Änderung und Zusatzleistungen**

- 6.1. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Produkte und Leistungen kundenbezogen gefertigt werden. Aus diesem Grunde sind Änderungen im Nachgang zu einem unterschriebenen Vertrag immer kostenpflichtig. Je nach Leistungsstand des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt Mehrkosten zu verlangen.
- 6.2. Änderungen an Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen, die zusätzlichen Aufwand verursachen, sind nur mit Zustimmung beider Parteien durchführbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, sofern die Änderungen auf Wunsch oder Anweisung des Auftraggebers erfolgen.
- 6.3. Änderungen im Einsatz, insbesondere im Umfang oder im Einsatzort (Kran), die zusätzlichen Kosten verursachen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung beider Parteien möglich. Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten, die durch solche Änderungen entstehen

## **7. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz wie folgt:

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, - aufgrund eines Garantiever sprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist, - aufgrund zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2. Verletzt der Auftragnehmer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehender Ziffer unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Lieferunfähigkeit, Verdienstausschlag, Forderungen Dritter, sofern die Schadensursache nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Organe oder Leitender Angestellter des Auftragnehmers beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Personenschäden.
- 7.4. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 7.5. Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

## **8. Gerichtsstand**

- 8.1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand, ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **9. Eigenschaften des Holzes**

Eines der hauptsächlich durch den Auftragnehmer verarbeitete Bauprodukt ist Holz.

- 9.1. Holz ist ein Naturprodukt, das durch seine individuelle Maserung, Farbe und Struktur geprägt ist. Jedes Stück Holz besitzt seinen eigenen Charakter und Lebendigkeit, weshalb natürliche Abweichungen und Merkmale stets zu beachten sind.
- 9.2. Die Vielfalt an natürlichen Farbnuancen, Strukturen und Unterschieden innerhalb einer Holzart gehören zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz.
- 9.3. Da Holz ein lebendiges Material ist, können Fehler wie Risse, Verfärbungen, Harzbildung oder das Ausfallen trockener Äste vorkommen. Solche Eigenschaften sind naturbedingt und somit charakteristisch für Holz.
- 9.4. Extreme Witterungseinflüsse, etwa nach langen Wärmeperioden, können im Holz Trockenrisse verursachen. Diese beeinflussen jedoch weder die Festigkeit noch die Belastbarkeit des Holzes.
- 9.5. Änderungen in der Holzfeuchte können zu geringfügigen Maßänderungen führen, beispielsweise bei Fenstern oder Türen.
- 9.6. Alle vorgenannten genannten Eigenschaften sind natürliche Reaktionen des Materials und stellen keinen Mangel dar.
- 9.7. Die Langlebigkeit von Holz hängt maßgeblich von der Pflege ab. Regelmäßige Wartung, Schutz vor übermäßiger Feuchtigkeit, UV-Strahlung und mechanischer Beanspruchung sind notwendig, um die Schönheit und Funktionalität des Holzes dauerhaft zu erhalten. Die Verantwortung für die Pflege liegt beim Bauherrn.

## **10. Datenschutz**

- 10.1. Die im Rahmen von Bestellungen oder Anfragen vom Auftraggeber übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer auftragsbezogen verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der Aufträge und die Kommunikation mit dem Auftraggeber. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, dient der Auftragsdurchführung oder der Auftraggeber hat ausdrücklich eingewilligt.

- 10.2. Ausnahmen bestehen, wenn Logistik- oder Transportunternehmen beauftragt werden, die Lieferungen im Auftrag des Auftraggebers oder zum Zwecke der Vertragserfüllung durchzuführen. In diesem Fall werden nur die für die Lieferung notwendigen Daten an weitergegeben.
- 10.3. Der Auftragnehmer trifft technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff zu verhindern.
- 10.4. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten, sowie deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verlangen. Für Fragen zum Datenschutz kann sich der Kunde an die im Impressum angegebene Kontaktadresse wenden.
- 10.5. Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzerklärung, abrufbar unter der URL <https://www.holzbautrunzer.de/datenschutzerklaerung>.

## **11. Verbraucherstreitbeilegung**

- 11.1. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu erhalten, sowie deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verlangen. Für Fragen zum Datenschutz kann sich der Kunde an die im Impressum angegebene Kontaktadresse wenden.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt und entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 12.2. Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
- 12.3. Telefonische und mündliche Auskünfte zu Waren, Preisen, Produktions- und Lieferfristen sind unverbindlich und bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, bevor sie wirksam und verbindlich werden.